

Gemeinde Weßling



Satzung der Gemeinde Weßling für die Kindertagesstätten und Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling

Satzung gültig ab 01.04.2024

Satzung

für die Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Gemeinde Weßling folgende Satzung für die Kindertagesstätten und die Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling.

§ 1 Rechtsform und Name

- (1) ¹Die Gemeinde Weßling führt die Kindertagesstätten als öffentliche, gemeindliche Einrichtungen.
- (2) ¹Der jeweiligen Kindertagesstätte kann ein zusätzlicher Eigenname erteilt werden.

§ 2 Grundlage und Aufgaben

- (1) ¹Die Grundlage für die Arbeit der pädagogischen Mitarbeiter in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling bildet das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Die dort beschriebenen Grundlagen zum Wohle des Kindes sind zentral für das pädagogische Handeln unseres Personals.
³In den Kindertagesstätten werden u. a. vielfältige Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten eröffnet und die Eltern in einer Erziehungspartnerschaft in Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsfragen begleitet, unterstützt und ergänzt. ⁴Damit erfüllen die Kindertagesstätten einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Auftrag. ⁵Der Besuch ist freiwillig.
- (2) ¹Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Weßling sind:
 - 2.1. ¹Die Kinderkrippe. Ihr Angebot richtet sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren. ²Das Betreuungsverhältnis in der Kinderkrippe endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres, jeweils zum Ende des Betreuungsjahres, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf. ³Ausgenommen hiervon ist das Betreuungsverhältnis zu Integrationskindern gemäß §35a SGB VII, sowie von Kindern, bei denen aus pädagogischen Gründen ein weiterer Verbleib in der Krippe über die Altersgrenze hinaus angezeigt ist. ⁴Hierüber wird im Einzelfall im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten entschieden.
 - 2.2. ¹Der Kindergarten. Sein Angebot richtet sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. ²Das Betreuungsverhältnis im

Kindergarten endet im jeweiligen Jahr der Einschulung zum 31. August, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf.

- 2.3. ¹Der Hort. Sein Angebot richtet sich überwiegend an Schulkinder. ²Das Betreuungsverhältnis im Kinderhort endet zum 31. August des Jahres, in dem die Grundschulzeit mit der 4. Klasse beendet ist.
- 2.5. ¹Die Mittagsbetreuung. Ihr Angebot richtet sich ausschließlich an Schulkinder. ²Das Betreuungsverhältnis in der Mittagsbetreuung endet zum 31. August des Jahres, in dem die Grundschulzeit mit der 4. Klasse beendet ist.
- 2.4. ¹Das Kinderhaus. Das Angebot richtet sich an Kinder verschiedener Altersgruppen.
- (3) ¹Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- (4) ¹Die Gemeinde Weßling stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung. ²Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) ¹Die in der Gemeinde Weßling und den Ortsteilen wohnhaften Kinder im Alter zwischen ca. 1 Jahr bis einschließlich zur 4. Klasse, werden gleichermaßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses in die Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling aufgenommen. ²Kinder aus umliegenden Gemeinden können mit Zustimmung des Trägers aufgenommen werden, sofern keine Kinder der Gemeinde Weßling auf der Warteliste stehen.
- (2) ¹Sind nicht genügend Plätze vorhanden, behält sich der Träger in Absprache mit der Kindertagesstätte vor, die Entscheidung über die Vergabe der Plätze zu treffen.
- (3) ¹Die Aufnahme in die Kindertagesstätten und der Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe des pädagogischen Ermessens der Einrichtungsleitung in Absprache mit der Bereichsleitung Kindertagesstätten, der verfügbaren Plätze und unter Berücksichtigung weiterer Punkte:
(die nachfolgenden Punkte haben keine Priorisierung)
- Das Kind ist vom Schulbesuch zurückgestellt oder wird im nächsten Schuljahr schulpflichtig.
 - Das Alter des Kindes
 - Kinder die in einer Einrichtung mit mehreren Altersbereichen betreut werden, können in dieser vorrangig in den nächsten Alterbereich überwechseln
 - Das Geschlecht des Kindes

- Personensorgeberechtigte des Kindes sind alleinerziehend und berufstätig, in Ausbildung/ Studium oder arbeitssuchend.
- Es befindet sich bereits ein Geschwisterkind in einer Weßlinger Kindertagesstätte.
- Beide Elternteile des Kindes sind berufstätig oder befinden sich in Ausbildung/ Studium
- Beide Eltern haben einen Migrationshintergrund
- Besondere Notlage einer Familie (z.B. Krankheit, ...)
- Der soziale Hintergrund der Familie

Zum Beleg bestimmter Punkte können Nachweise (z.B. Arbeitszeitrachweise, ...) von Familien angefordert werden.

Mitarbeiter der Gemeinde Weßling können im Rahmen der Möglichkeit bevorzugt bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen behandelt werden.

Familien denen kein Betreuungsangebot gemacht werden kann, werden auf eine Warteliste gesetzt. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Punkte.

Anmeldungen außerhalb des Anmeldezeitraums (in der Regel im Monat Februar für den Start im September desselben Jahres) werden nachrangig behandelt.

- (4) ¹Kinder mit besonderem Förderbedarf können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten aufgenommen werden. ²Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung unter den vorrangigen Gesichtspunkten der Personalressourcen, der Zusammensetzung der Gesamtgruppe, sowie der sozialen Integration. ³Die Aufnahme erfolgt mit einem ärztlichen Attest zur Vorlage beim Bezirk Oberbayern bzw. beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie beim Landratsamt Starnberg. ⁴Die Kostenübernahme durch die zuständige Behörde muss sichergestellt sein. ⁵Wird im Laufe eines Betreuungsjahres ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, so gilt die Bestimmung entsprechend.
Kinder mit erhöhtem Förderbedarf im Schulalter können nur im Hort betreut werden.
- (5) ¹Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

- (1) ¹In der Regel findet die Anmeldung im Frühjahr jeweils für das kommende Betreuungsjahr statt. ²Der genaue Zeitpunkt wird an den ortsüblichen Amtstafeln und auf der Homepage der Gemeinde Weßling bekannt gegeben. ³Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten. ⁴Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des

aufzunehmenden Kindes des/ der Personensorgeberechtigten zu machen.
⁵Änderungen beim Personensorgeberechtigten sind umgehend mitzuteilen.

- (2) ¹Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der betreffenden Einrichtung. ²Vor der Platzvergabe stimmt sich die Leitung der betreffenden Kindertageseinrichtung mit den Leitungen der anderen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde und der Bereichsleitung für Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling zum Zweck der Beachtung der Aufnahmekriterien im gesamten Gemeindegebiet ab.
- (3) ¹Die Aufnahme des Kindes erfolgt vornehmlich zu Beginn eines Betreuungsjahres.
²Eine spätere Anmeldung ist möglich. ³Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind.
⁴Ansonsten erfolgt eine Aufnahme auf die Warteliste der entsprechenden Einrichtung.
- (4) ¹Die Aufnahme erfolgt in Form eines Betreuungsvertrages und ist für beide Seiten bindend. ²Die Kindertagesstättensatzung, die Gebührensatzung und die pädagogische Konzeption der betreffenden Einrichtung in ihrer jeweils gültigen Fassung, werden von den Personensorgeberechtigten durch ihre Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag anerkannt.
- (5) ¹Zur Aufnahme ist ein Nachweis der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung und der Masernschutzimpfung erforderlich.

§ 5 Kündigung

- (1) ¹Die ersten drei Monate der Betreuungszeit gelten als Probezeit. ²In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- (2) ¹Kündigungen seitens der Personensorgeberechtigten sind nur zum Ende eines Betreuungsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung zulässig. ²Diese muss bis zum 31. Mai des laufenden Betreuungsjahres eingegangen sein.³ Eine vorzeitige Entlassung aus dem Betreuungsvertrag ist nur möglich, sofern ein Kind von der Warteliste nachrücken kann. ⁴Während des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug, Arbeitslosigkeit, Krankheit) schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich.
- (3) ¹Ein Kind kann von Seiten des Trägers, schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende, vom weiteren Besuch der Bildungs- und Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es häufiger als 2 Wochen innerhalb der beiden letzten Monate unentschuldig gefehlt hat;

- b) es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt;
 - c) innerhalb der dreimonatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
 - d) es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
 - e) die Betreuungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde;
 - f) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Betreuungsplatz erhalten haben;
 - g) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze (Satzung und Konzept) der Kindertagesstätte (z. B. die Bring- und Abholzeiten) missachten.
Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.
- (4) ¹Der Betreuungsvertrag endet ohne zusätzliche Kündigung beim Übergang in die nächste Einrichtung (Übergang Krippe – Kindergarten; Übergang Kindergarten – Schule; Übergang Grundschule/ Ende der Grundschulzeit – weiterführende Schule).

§ 6 Krankheitsfälle

- (1) ¹Erkrankungen des Kindes und die voraussichtliche Dauer sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. ²Insbesondere Krankheiten, die nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG §34) der Meldepflicht unterliegen. ³(z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Windpocken, Röteln), aber auch Hirnhautentzündung, Krätze, Kopfläuse oder infektiöse Magen-/Darmerkrankungen. ⁴Auch die Erkrankung eines Familienmitgliedes an einer dieser Krankheiten ist der Einrichtung ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Personen, die an ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheiten leiden, dürfen das Haus nicht betreten. ²Darunter fallen nicht nur die unter IfSG § 34 genannten Krankheiten, sondern auch Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und sonstige virusbedingte Krankheiten.
- (3) ¹Die Betreuungseinrichtung ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden oder meldepflichtigen Erkrankungen vorübergehend vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, sollten die Personensorgeberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. ²Eine Wiederezulassung kann erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, wenn bestätigt wird, dass eine Weiterverbreitung

der ansteckenden Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. ³Bei Durchfall, Fieber oder Erbrechen darf das Kind die Einrichtung 48 Stunden nicht besuchen.

- (4) ¹Vom Einrichtungspersonal werden grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder verabreicht. ²Eine Ausnahme dieser Regelung kann im Fall einer chronischen Erkrankung, in Absprache mit dem behandelnden Arzt, entsprechender Schulung und schriftlicher Anweisung, schriftlicher, ausdrücklicher Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten und der Zustimmung des jeweiligen Mitarbeiters erfolgen.
- (5) ¹Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. ²Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfallsleiden oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

§ 7 Schutzmaßnahmen bei Auftreten übertragbarer Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- (1) ¹Bei Auftreten übertragbarer Infektionen im Umfeld der Einrichtungen verpflichtet §34 IfSG das Personal und die Eltern, unter Einbindung des Gesundheitsamts gemeinsam alle Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der noch gesunden Kinder und des Personals sicherstellen.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, etwaigen Schutzanordnungen des Gesundheitsamts, die den Einrichtungsbetrieb betreffen (z. B. Untersuchungen aller Kinder auf bestimmte Krankheitserreger, vorübergehende Schließung der Einrichtung), auch dann Folge zu leisten, wenn ihr Kind noch nicht vom Einrichtungsbesuch ausgeschlossen ist.
- (3) ¹Nach §28 IfSG können die zuständigen Behörden die Schließung der Betreuungseinrichtung anordnen.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) ¹Die Öffnungszeiten der einzelnen Betreuungseinrichtungen sind der Homepage der Gemeinde Weßling zu entnehmen.
- (2) ¹Damit die Kindertagesstätten ihren pädagogischen Auftrag erfüllen können, ist in der Kernzeit für alle Kinder Anwesenheitspflicht. ²Wie die Kernzeit in den unterschiedlichen Institutionen geregelt ist, wird im jeweiligen Konzept beschrieben.
- (3) ¹Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern oder vorübergehend zu schließen. ²Die Personensorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich unterrichtet.

§ 9 Buchungsvereinbarung

- (1) ¹Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Eltern die Möglichkeit, individuell benötigte Buchungszeiten festzulegen. ²Diese werden im Betreuungsvertrag festgelegt und sind bindend. ³Im Hortbereich sind Buchungsänderungen nach Bekanntgabe des Stundenplans möglich.
- (2) ¹Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages zu erreichen, beträgt die Mindestbuchungszeit in Krippe und Kindergarten 20 Wochenstunden. ²Diese müssen die Kernzeit, die im Konzept der jeweiligen Einrichtung festgelegt ist, beinhalten. ³Hierin sind auch die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang eingeschlossen.
- ⁴In besonderen Fällen können in der Krippe Kinder unter 3 Jahren abweichend von der Mindestbuchungszeit aufgenommen werden.
- ⁵Für den Hort ist eine Buchung von mindestens 12 Wochenstunden verpflichtend.
- ⁶Die Buchungszeiten sind im Kindergarten auf fünf Wochentage, von Montag bis Freitag, zu verteilen.
- (3) ¹Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Änderung des Buchungsbeleges vier Wochen zum Monatsende die Buchungszeit erhöhen, sofern dies aus personellen- oder betriebswirtschaftlichen Gründen möglich ist. ²Buchungskürzungen sind nur zum 1.3. oder 1.9. möglich und müssen ebenfalls vier Wochen zuvor schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) ¹Änderungen der Zeiten wegen Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. ²Es besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Verrechnung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden.
- (5) ¹Durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, ihr Kind in der von ihnen verbindlich gebuchten Zeit, pünktlich und regelmäßig zu bringen bzw. abzuholen. ²Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Weßling vor, die nächst höherer Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. ³Bei Missachtungen wird, wie unter § 5 beschrieben, gehandelt.

§ 10 Schließzeiten, Ferienordnung

- (1) ¹Die Tage, an denen die Betreuungseinrichtungen geschlossen sind (Schließzeiten), werden von den Betreuungseinrichtungen, in Zusammenarbeit mit dem Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres schriftlich bekannt gegeben. ²Die Einrichtungen haben bis zu 30 Schließtage im Jahr, zuzüglich 5 Fortbildungs- bzw. Konzeptionstage.

- (2) ¹Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen die Einrichtung vorübergehend schließen, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich informiert. ²Dringende Gründe sind z.B. die Anordnung durch das Gesundheitsamt bei ansteckenden Krankheiten, oder wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb durch Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter nicht gesichert werden kann.
- (3) ¹Ist die Einrichtung wegen Ferien oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

§ 11 Aufsichtspflicht

- (1) ¹Der Träger übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich Aufsichtspflichtigen) Personensorgeberechtigten durch den Betreuungsvertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. ²Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag geschlossen wurde.
- (2) ¹Der Träger delegiert die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht an das pädagogische Personal der jeweiligen Einrichtung.
- (3) ¹Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals umfasst die Nutzungszeit, also die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.
- (4) ¹Sie beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal durch die Personensorgeberechtigten oder einer dazu berechtigten Person und endet durch die Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an die Personensorgeberechtigten bzw. einer dazu berechtigten Person. ²Die Aufsichtspflicht des Personals im Hort beginnt mit der Anwesenheitsmeldung und endet mit der Abmeldung des Kindes beim Verlassen des Hauses.
- (5) ¹Die zur Abholung berechtigten Personen sind der Einrichtung vorab schriftlich mitzuteilen.
- (6) ¹Geschwisterkinder sind erst mit der Vollendung des 12. Lebensjahres bring- bzw. abholberechtigt.
- (7) ¹Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Einrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (8) ¹Nehmen Kinder an einer Veranstaltung von externen Dritten (z. B. musikalischer Früherziehung) in den Räumen der jeweiligen Einrichtung teil, so geht die Aufsichtspflicht auf diese über. ²Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, sich hierzu mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen.

- (9) ¹Die Aufsichtspflicht für den Träger besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von den Personensorgeberechtigten beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung des Trägers oder der Einrichtung (z. B. Sommerfest) begleiten und mit ihm vor Ort anwesend sind.
- (10) ¹Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

§ 12 Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten

- (1) ¹Eine sinn- und wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht möglich.
- (2) ¹Wir freuen uns infolgedessen auf die aktive Unterstützung und ihre Teilnahme an Festen, Elternabenden und Entwicklungsgesprächen über das Kind, die eine wichtige Grundlage und Transparenz für unsere Arbeit sind und die gesunde Entwicklung des Kindes fördern.
- (3) ¹Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift und die Telefonnummern anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. ²Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen, ebenso Änderungen in der Personensorge.

§ 13 Elternbeirat

- (1) ¹Jährlich wird in jeder Einrichtung der Elternbeirat nach den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes aus den Reihen der Personensorgeberechtigten gewählt, um beratendes und unterstützendes Gremium in den Einrichtungen zu sein und die Interessen der Kinder und Eltern zu vertreten.
- (2) ¹Die Zusammensetzung des Elternbeirats und die Durchführung der Wahl werden vom Träger, der Einrichtungsleitung und dem bisherigen Elternbeirat gemeinsam festgelegt.
- (3) ¹Die Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art 14 Abs. 2 bis Abs. 5 BayKiBiG.

§ 14 Versicherungsschutz

- (1) ¹Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. ²Der Versicherungsschutz besteht:
- für den direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - von der Einrichtung zur Schule und wieder zurück,

- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
 - sowie bei Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertagesstätte
- (2) ¹Der Leitung ist jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall unverzüglich mitzuteilen. ²Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind zu melden, auch wenn keine ärztliche Behandlung erforderlich ist.
- (3) ¹Die Unfallversicherung schließt mithelfende Personensorgeberechtigten und sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 15 Haftung

- (1) ¹Für Gegenstände, die von Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden, können sowohl der Träger, als auch die Mitarbeiter der Kindertagesstätten keine Haftung übernehmen.
²Das gleiche gilt auch für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Kleidung sowie sonstigen Wertgegenständen (z. B. Brille, Handy, Schmuck, Spielwaren). ³Diese schließt alle Bereiche der Betreuungseinrichtungen mit ein.
- (2) ¹Des Weiteren haftet der Träger, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, nur für Schäden die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätten entstehen. ²Ungeachtet daran haftet der Träger nur dann für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätten ergeben, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. ³Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) ¹Wird die Betreuungseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde, aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

§ 16 Datenschutz

¹Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen dem aktuellen Bestimmungen des Datenschutzes.² Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 17 Gebühren

- (1) Alle Gebühren (Betreuungs-, Essens-, Verpflegungs-, Spielgeld) für den Besuch der Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling sind in einer eigenen Gebührensatzung geregelt.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer Erkrankung des Kindes, einer vorübergehenden oder regulären (vgl. § 7) Schließung der Einrichtung.
- (3) Die Gebühren sind in jedem Monat in voller Höhe zu entrichten, auch im Monat August.

§ 18 Gastkindregelung

- (1) ¹Gastkinder aus anderen Gemeinden werden in Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling aufgenommen, wenn dieser Platz von keinem in der Gemeinde Weßling gemeldeten Kind in Anspruch genommen wird. ²Der Betreuungsvertrag des Gastkindes ist generell befristet auf ein Betreuungsjahr und erfordert eine Zusage der Zahlung des kindbezogenen Förderanteils durch die Herkunftsgemeinde, bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Einnahmen.
- (2) ¹Zieht ein Kind während des Betreuungsjahres in eine andere Kommune, gilt es ab dem darauffolgenden Betreuungsjahr als Gastkind, Abs 1 und 3 finden dann Anwendung.
- (3) ¹Wird der Platz des Gastkindes im neuen Betreuungsjahr von einem in der Gemeinde Weßling gemeldeten Kind benötigt, so endet der Betreuungsvertrag mit dem neuen Betreuungsjahr. ²Ist dies nicht der Fall verlängert sich der Betreuungsvertrag um jeweils ein Betreuungsjahr.

§ 19 Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft und gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungen unter der Trägerschaft der Gemeinde Weßling.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2021 für die Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhort der Gemeinde Weßling außer Kraft.

Weßling, den 19.03.2024



Michael Sturm
Erster Bürgermeister